

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 131/13 B

L 3 AL 62/08 (Sächsisches LSG)
S 32 AL 870/02 (SG Dresden)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 12. September 2013
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt nach seinem jetzigen Vorbringen (noch) höhere Arbeitslosenhilfe (Alhi) für Zeiten ab dem 1.1.2000. Eine höhere Leistungsgewährung war bereits Gegenstand des Streitverfahrens vor dem Sozialgericht Dresden (SG) zum Az S 10 AL 1117/99, welches mit Gerichtsbescheid vom 8.7.2002 endete. Dort ist ua ausgeführt, dass vom Kläger erzielte Pachteinnahmen auf die Alhi anzurechnen seien. Mit Gerichtsbescheid vom 20.2.2008 hat das SG hierauf verwiesen und ergänzend ausgeführt, dass eine Pfändung des Pachtzinses nichts an dem Einkommenszufluss ändere. Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers mit Urteil vom 12.9.2013 im Wesentlichen aus den Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung zurückgewiesen und zusätzlich ausgeführt, dass sich dem Vorbringen des Klägers seit dem Erlass früherer Urteile in gleicher Sache (*vom 7.5.1997 - L 3 AL 65/96 - und vom 10.8.2000 - L 3 AL 155/99*) neue tatsächliche oder rechtliche Umstände nicht entnehmen ließen.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Er begehrt Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens unter Beiordnung eines Rechtsanwalts. Der Beschwerdeführer beanstandet insbesondere, dass das LSG nur Bescheide der Beklagten bis zum 29.11.2002 "zum Streitgegenstand ... genommen" habe, sich der Streitgegenstand jedoch bis zum 31.12.2004 "beziehe". Außerdem habe das LSG einen im Schriftsatz vom 21.2.2008 gestellten Beweisantrag übergangen.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Aktenlage ersichtlich.
- 6 Rechtsfragen grundsätzlicher Art im Zusammenhang mit der Überprüfung früherer Alhi-Bescheide sind - schon weil es sich insoweit um ausgelaufenes Recht handelt - ebenso



wenig ersichtlich wie eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung. Vom Kläger geltend gemachte Verfahrensfehler sind nicht schlüssig dargetan. Denn das LSG hat sich bei der Bestimmung des Streitgegenstands an dem vom Kläger - im Beisein seines damaligen Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt S - im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 12.9.2013 gestellten Antrag orientiert und dabei alle Bescheide - einschließlich des Widerspruchsbescheids vom 23.4.2003 - einbezogen sowie auch Zeiten bis 31.12.2004 nicht ausgenommen. Hinsichtlich Zeiten vor dem 1.7.2001 haben sich Kläger und Beklagte ausweislich der Sitzungsniederschrift dahingehend verständigt, dass diese Gegenstand eines Überprüfungsantrags des Klägers sein sollen, den die Beklagte erst noch bescheiden wird. Eine vermeintlich fehlerhafte Nichtberücksichtigung eines klägerischen Beweisantrags im Schriftsatz vom 21.2.2008 scheitert - unabhängig von der Tatsache, dass dieser Schriftsatz noch an das SG gerichtet war - schon daran, dass dem Begehren, die Beklagte habe "Beweis vorzulegen und zu begründen, warum mein laufender Arbeitslosenhilfebezug mit der fiktiven Bemessung geändert und somit gemindert wurde", auch unter Berücksichtigung laienhafter Ausdrucksweise kein Beweisantrag des Klägers entnommen werden kann. Soweit der Kläger eine unzutreffende Sachentscheidung des LSG rügt, kann dies nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 67).

- 7 Da dem Kläger hiernach PKH nicht zu gewähren war, entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 ZPO).
- 8 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde gegen das Urteil des LSG ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl. § 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist.
- 9 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

